



**Satzung
zur Bestimmung des Zeitpunktes
für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
auf laufende Entgelte
der Ortsgemeinde Börrstadt
vom 20.01.1987**

Hinweis: Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat Börrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 ist für die laufenden Entgelte der Ortsgemeinde erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.